

Der Landtag von Niederösterreich hat am 28. MRZ. 1996
beschlossen:

Änderung des Wr. Neustädter Stadtrechtes 1977

Das Wr. Neustädter Stadtrecht 1977, LGBl. 1025, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 lautet:

„(1) Gemeindemitglieder sind Personen, die in der Gemeinde zum Gemeinderat
wahlberechtigt sind, oder bei Erreichung des Wahlalters wahlberechtigt
wären.“

2. Dem § 12 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Zum Bürgermeister darf nur ein österreichischer Staatsbürger gewählt werden.“

3. In § 14 Abs. 2 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

„Zu Mitgliedern des Stadtsenates dürfen nur österreichische Staatsbürger gewählt
werden.“